

als er sich auf den „Sinn und Geist“²¹²⁰, auf den „Sinn und Zweck“²¹²¹ des betreffenden völkerrechtlichen Vertrages oder darauf berufen hat, in welchem „Lichte der ... bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins“²¹²² eine Auslegung (des Landes-, aber auch des Völkervertragsrechts) zu erfolgen habe²¹²³. Die Grenzen dieser Praxis zwischen der Anerkennung einer ‚Ausstrahlungswirkung‘ des Völkervertragsrechts²¹²⁴ einerseits und dem Grundsatz einer Erfüllung völkerrechtlicher Verträge „nach Treu und Glauben“²¹²⁵ andererseits sind *fliessend*. Im Ergebnis handelt es sich um den Imperativ einer Berücksichtigung der in jedem Falle gebotenen „teleologische(n) Auslegung“²¹²⁶.

Im Übrigen ist auf die Kriterien der Art. 31 bis 33 WVRK²¹²⁷ hinzuweisen. Auch wenn der Staatsgerichtshof auf diese (nicht abschliessenden)²¹²⁸ Grundsätze in seiner Praxis weder explizit noch implizit zurückgegriffen hat und auch wenn – von Einzelfällen²¹²⁹ abgesehen – keine Indizien dafür bestehen, dass sie von ihm je als

hen, hat der Staatsgerichtshof in Bezug auf das ERHÜ bis in die jüngste Zeit erklärt, so zuletzt in StGH 2000/32, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 13 des Entscheidungstextes.

2119 Siehe hierzu StGH 2000/28, n. publ., Pkt. 3.2 der Entscheidungsgründe, S. 17 des Entscheidungstextes. In StGH 1999/28, LES 1/2003 S. 8 hat der Staatsgerichtshof erklärt, dass es unter Umständen „angezeigt“ sein könne, „eine ... völkerrechtliche Regelung jedenfalls bei der Handhabung der korrespondierenden innerstaatlichen Normen *im Sinne einer teleologischen Auslegung mitzuberücksichtiger*“ (Kursivstellung durch den Verfasser).

2120 StGH 1996/18, n. publ., Pkt. 3.1 der Entscheidungsgründe, S. 12 des Entscheidungstextes in Bezug auf das ERHÜ.

2121 StGH 1996/31, n. publ., Pkt. 3.5 der Entscheidungsgründe, S. 24 des Entscheidungstextes in Bezug auf das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus, LGBl. 1979 Nr. 39; LR 0.353.3.

2122 StGH 1999/37, n. publ., Pkt. 2.2 der Entscheidungsgründe, S. 14 des Entscheidungstextes. Auffallend ist die Wendung „im Lichte“, die sich in der Allgemeinen Auslegungsregel völkerrechtlicher Verträge gemäss Art. 31 Abs. 1 WVRK wieder findet.

2123 Im gleichen Sinne StGH 2000/53, n. publ., Pkt. 6.6 der Entscheidungsgründe, S. 26 des Entscheidungstextes.

2124 Siehe hierzu das 16. Kapitel Pkt. 3.

2125 Art. 26 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 WVRK.

2126 Wille/Beck (EMRK) S. 246.

2127 Nach Bernhardt S. 26 ist den in der völkerrechtlichen Lehre und Praxis entwickelten Auslegungsmaximen die Rechtsqualität in der Vergangenheit samt und sonders abgesprochen worden; die betreffenden Autoren werden bei ihm als „Leugner rechtlicher Regeln für die Vertragsauslegung im Völkerrecht“ bezeichnet. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Art. 31 bis 33 WVRK um kodifiziertes Völkerrecht handelt, dürfte die Position einer Negation der Rechtsqualität der in diesen Bestimmungen verankerten Kriterien heute überwunden sein.

2128 Jahrbuch der International Law Commission 1966 II S. 218.

2129 In StGH 1985/1, LES 4/1986 S. 110 hat der Staatsgerichtshof mit seinem Wort, dass „völkerrechtliche Verpflichtungen ... nicht von landesinternen Rechtsakten (abhängen)“, auf einen Grundsatz von Teil III der WVRK zurückgegriffen. Obwohl dieser Grundsatz nicht der Auslegung, sondern der Einhaltung völkerrechtlicher Verträge gilt, bildet StGH 1985/1 den Einzelfall eines nicht expliziten, sondern impliziten Rückgriffes auf die WVRK.